

Vereinbarung

zwischen

Freizeitwelt Güster GmbH & Co. KG

vertreten durch deren Verwaltungs-GmbH,

diese wiederum vertreten durch deren Geschäftsführer

Herrn Immo Wegner

Am Prübsee 34, 21514 Güster

- nachfolgend „**Ausgleichspflichtiger**“ genannt -

und

[REDACTED]

[REDACTED]

- nachfolgend „**Flächeneigentümer**“ genannt -

und

der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Geschäftsführer,

dieser vertreten durch den Leiter der Forstabteilung,

Hamburger Straße 115, 23795 Bad Segeberg

- nachfolgend „**Landwirtschaftskammer**“ genannt -

über die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Vorbemerkungen

Der Flächeneigentümer ist Eigentümer von Flächen in der Gemeinde Klein Zecher, Gemarkung Hakendorf-Meierhof, Flur 1, Flurstück 5/17. Mit Bescheid vom 01.10.2013 (AZ: 340-28/31.0663) hat der Kreis Herzogtum Lauenburg als untere Naturschutzbehörde die im Bescheid genannten Maßnahmen für diese Fläche in das Ökokonto aufgenommen. Eine Kopie des Bescheides ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt (nachfolgend **Anerkennungsbescheid**). Zugunsten der unteren Naturschutzbehörde wurde im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen.

Der Ausgleichspflichtige plant, das folgende Vorhaben (nachfolgend **Vorhaben**) zu realisieren:

Bebauungsplan Nr. 12 A der Gemeinde Güster

Das Vorhaben erfordert Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG. Der Ausgleichspflichtige möchte dazu das Ökokonto des Flächeneigentümers in Anspruch nehmen. Die zuständige Genehmigungsbehörde, UNB Herzogtum Lauenburg, hat mündlich zugestimmt, dass eine Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto des Flächeneigentümers als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme möglich ist. Das Entwicklungsziel in diesem Ökokonto ist eine extensive Grünlandbewirtschaftung als Lebensraum für Amphibien und als Biotopverbundstruktur. Zu den Maßnahmen im Ökokonto gehören die Anpflanzung von Stieleichen und sukzessive Entwicklung eines geschlossenen Gehölzsaumes sowie die Anlage von zwei Kleingewässern. Um die Entwicklung von artenreichem Dauergrünland zu unterstützen wurde auf einem 30 m breiten Streifen eine kräuterreiche Extensivgrasmischung eingesät. Als Grünlandpflege ist eine ein- bis zweischürige Mahd ab dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes vorgesehen. Alternativ kann die Fläche mit 1,5 GV je Hektar beweidet werden. Die Pflegemaßnahmen erfolgen in gemeinsamer Absprache mit dem Schaalsee-Zweckverband, der Stiftung Naturschutz und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Die Landwirtschaftskammer wird die Umsetzung der Maßnahmen begleiten und überwachen.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Leistungen des Flächeneigentümers

- (1) Der Flächeneigentümer stimmt zu, dass der Ausgleichspflichtige zur Umsetzung seines Vorhabens das Ökokonto des Flächeneigentümers im Umfang von 5.509 Ökopunkten in Anspruch nimmt. Die Punkte werden nach Rechtskraft des Bebauungsplans aus dem Konto abgebucht und dem oben genannten Vorhaben zugewiesen. Die tatsächliche Höhe der benötigten Ökopunkte ergibt sich aus der Prüfung naturschutzfachlicher Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die zuständige Naturschutzbehörde stellt im Laufe des Verfahrens den genauen Kompensationsbedarf fest.

- (2) Der Flächeneigentümer verpflichtet sich, die in Absatz 1 genannten Flächen bzw. Ökopunkte nicht anderweitig anzubieten. Der Flächeneigentümer ist nicht verpflichtet, weitere Ökopunkte über die in Absatz 1 genannten hinaus für den Fall vorzuhalten, dass sich der Ausgleichsbedarf des Ausgleichspflichtigen nachträglich erhöhen sollte.
- (3) Der Flächeneigentümer unternimmt alle im Anerkennungsbescheid genannten Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung des Zielbiotops.
- (4) Der Flächeneigentümer verpflichtet sich, das Betreten der Flächen durch Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer sowie die Prüfung der Flächen zu dulden.
- (5) Tritt eine Verschlechterung oder Zerstörung des Zielbiotops ein, hat der Flächeneigentümer dieses auf seine Kosten wiederherzustellen oder eine Ersatzfläche zu beschaffen.

§ 2

Zusicherungen und Haftung des Flächeneigentümers

- (1) Der Flächeneigentümer sichert dem Ausgleichspflichtigen zu, dass er die Ökopunkte bzw. die festgesetzten Flächen nicht bereits für andere Vorhaben verwendet hat.
- (2) Kommt der Flächeneigentümer seinen Verpflichtungen aus § 1 schuldhaft nicht nach, haftet er dem Ausgleichspflichtigen für die daraus entstandenen Schäden.

§ 3

Entgelt für Bereitstellung und Ausgleichsmaßnahmen (Nutzungsentgelt)

- (1) Der Ausgleichspflichtige zahlt dem Flächeneigentümer als Ausgleich für die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen sowie für den zeitlich unbefristeten Verlust etwaiger sonstiger Erlöse aus einer alternativen Nutzung ein einmaliges Entgelt in Höhe von 3,10 € je m² betroffener Fläche bzw. in Anspruch genommenen Ökopunktes, insgesamt 17.077,90 € (Nutzungsentgelt) zzgl. Umsatzsteuer.
- (2) Der Betrag wird vier Wochen nach Rechtskraft des Bebauungsplans durch den Ausgleichspflichtigen und nach gesonderter Rechnungsstellung durch die

Landwirtschaftskammer, die im Namen und für Rechnung des Flächeneigentümers den Betrag geltend machen wird, fällig. Er ist auf das Sonderkonto der Landwirtschaftskammer bei der Sparkasse Mittelholstein, IBAN: DE12 2145 0000 0000 0036 32, BIC: NOLADE21RDB zu zahlen.

- (3) Die Landwirtschaftskammer wird den Betrag an den Flächeneigentümer auf das von ihm benannte Konto IBAN: DE72 2305 2750 0000 4270 63, BIC: NOLADE21RZB weiterleiten.
- (4) Die Kosten für die Ausbuchung der Ökopunkte beim Kreis Herzogtum Lauenburg werden zu gleichen Teilen auf den Flächeneigentümer und den Ausgleichspflichtigen aufgeteilt. Für diese Verwaltungsgebühr fallen keine Mehrwertsteuern an. Der wird dem Ausgleichspflichtigen zusammen mit der Abschlusszahlung nach Abs. 2 in Rechnung gestellt.

§ 4

Entgelt für Flächensicherung

- (1) Zur Sicherung der Flächen hat der Ausgleichspflichtige ab dem 01.07.2019 bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans an den Flächeneigentümer ein monatliches Entgelt zur Flächensicherung zu zahlen. Das Entgelt beträgt für jeden angefangenen Monat 0,416 % (entspricht 5 % pro Jahr) des Nutzungsentgelts nach § 3, mithin 71,04 €, zzgl. etwaiger Umsatzsteuer.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf eines Jahres oder nach Rechtskraft des Bebauungsplans. § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Leistungen der Landwirtschaftskammer

- (1) Die Landwirtschaftskammer hat die Fläche zwischen Flächeneigentümer und Ausgleichspflichtigen vermittelt.
- (2) Die Landwirtschaftskammer berät den Flächeneigentümer auf Anfrage bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung des Zielbiotops.

- (3) Die Landwirtschaftskammer kontrolliert über 10 Jahre einmal jährlich durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Zustand der Ausgleichsfläche. Sie fertigt einen kurzen Bericht über den Zustand der Ausgleichsfläche. Die Berichte werden dem Ausgleichspflichtigen auf Anfrage übermittelt.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Flächeneigentümer seinen Verpflichtungen nach § 1 nicht nachkommt und eine Aufhebung des Anerkennungsbescheides droht, hat die Landwirtschaftskammer den Ausgleichspflichtigen hierüber zu informieren.
- (5) Die Landwirtschaftskammer ist nicht verpflichtet, den Flächeneigentümer zur Einhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Ausgleichspflichtigen anzuhalten oder an seiner Stelle die Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 6

Haftung der Landwirtschaftskammer

- (1) Kommt die Landwirtschaftskammer ihren Verpflichtungen aus § 5 schuldhaft nicht nach, haftet sie dem Ausgleichspflichtigen für die daraus entstandenen Schäden.
- (2) Die Landwirtschaftskammer haftet nicht für Schäden, die auf einem Handeln oder Unterlassen des Flächeneigentümers beruhen.

§ 7

Dienstleistungsentgelt für die Landwirtschaftskammer

- (1) Der Ausgleichspflichtige hat der Landwirtschaftskammer als Gegenleistung für die Vermittlung und Kontrolle der Flächen ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 5,00 % des Nutzungsentgelts nach § 3, mithin 853,90 €, zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.
- (2) Der Betrag wird vier Wochen nach Rechtskraft des Bebauungsplans durch den Ausgleichspflichtigen und nach gesonderter Rechnungsstellung durch die Landwirtschaftskammer fällig.
- (3) Soweit der Ausgleichspflichtige Entgelte zur Flächensicherung nach § 4 zahlt, erhält die Landwirtschaftskammer für die Abwicklung ein einmaliges Mehraufwandsentgelt in Höhe von 42,70 € zzgl. Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf eines

Jahres oder nach Rechtskraft des Bebauungsplans. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Anzeigepflichten des Ausgleichspflichtigen

Der Ausgleichspflichtige hat dem Flächeneigentümer und der Landwirtschaftskammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn nachfolgende Umstände eintreten:

- Erteilung oder Versagung der Genehmigung
- Abbruch der Planung
- Schreiben von Behörden, die das Ökokonto betreffen

§ 9

Kündigung des Vertrags bei Nichtumsetzung

- (1) Der Ausgleichspflichtige ist berechtigt, den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen, wenn die Planung für das Vorhaben abgebrochen, keine Genehmigung erteilt oder das Vorhaben nicht gebaut wird. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Flächeneigentümer und der Landwirtschaftskammer zu erklären.
- (2) Im Falle der Kündigung fallen die nicht genutzten Flächen bzw. Ökopunkte an den Flächeneigentümer zurück.
- (3) Die Landwirtschaftskammer wird für den Fall der Kündigung bevollmächtigt, gegenüber der unteren Naturschutzbehörde alle notwendigen Erklärungen im Namen des Flächeneigentümers und des Ausgleichspflichtigen abzugeben, dass die Ökopunkte wieder dem Flächeneigentümer zustehen.
- (4) Für den Ausgleichspflichtigen entfällt die Pflicht zur Zahlung eines Nutzungsentgelts nach § 3 und eines Dienstleistungsentgelts nach § 7 Abs. 1. Die Kündigung berührt nicht die Pflicht zur Zahlung von bereits gezahlten oder bereits fälligen Entgelten für die Flächensicherung nach § 4 und Mehraufwandsentgelten nach § 7 Abs. 3.

§ 10

Laufzeit

- (1) Die Ökopunkte sind dauerhaft dem Vorhaben zugeordnet.
- (2) Die Bereithaltung der Flächen bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgt entsprechend § 4 längstens für 3 Jahre nach Vertragsunterzeichnung.

§ 11

Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung auch auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Rechtsnachfolge ist den übrigen Parteien anzuzeigen.

§ 12

Anlagen

Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und ist fest mit diesem zu verbinden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Es sollen dann im Wege der Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. ergänzungsbedürftigen Lücke soweit wie möglich entsprechen.
- (4) Der Gerichtsstand ist Rendsburg.

Ulm Zoder, 10.05.19

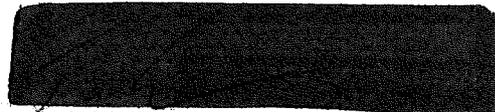
Ort, Datum

Güste, 08/05/19

Ort, Datum

SE 13.5.2019

Ort, Datum



Flächeneigentümer

Freizeitwelt Gülster GmbH + Co. KG

Am Prüflöse 34

172151 Gülster

Ausgleichsbilanz 1997-1998 Fax 041 58-3450

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Fachdienst: Naturschutz
Ansprechpartner/in: Herr Rudolph
Anschrift: Bailachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 163
Telefon: (04541) 888-477
Fax: (04541) 888-157
e-Mail: rudolph@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 340-28/31.0663
Datum: 27.12.2012

**Anerkennung eines Ökokontos in der Gemeinde Klein Zecher
„Ochsenkoppel“**
Antrag vom 31.10.2012

Bescheid über die Anerkennung eines Ökokontos

Hiermit werden die in o. g. Antrag genannten Maßnahmen mit den nachfolgenden Bestimmungen zur Aufnahme in das Ökokonto mit dem Titel „Ochsenkoppel“ anerkannt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bildet der § 12 Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 06.03.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 136) in Verbindung mit der Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung (ÖkokontoVO) vom 23.05.2008 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 276).

Dieser Bescheid wird unbeschadet privater Rechte Dritter sowie ggf. weiterer erforderlich werdender behördlicher Genehmigungen erteilt.

Festsetzungen:

1. Der Anrechnungsfaktor für das Ausgangsbiotop wird festgesetzt auf
1,0 für den Anteil Acker und
0,67 für den Anteil Saumstreifen.
2. Da das Ökokonto am Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem liegt, wird der Zuschlag Lage vergeben (10 %).
3. Der Basiswert (Flächengröße x Anrechnungsfaktor) der anfänglichen Ökokontofläche beträgt 27.583 Ökopunkte. 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 m².
4. Die Einbuchung der anfänglichen Ökokontofläche und der Beginn der Verzinsung sind ab dem 01.10.2013 (Ende der KOLK-Fördermaßnahme) möglich.

Sitz: Bailachstr. 2, 23909 Ratzeburg
Telefonzentrale: (04541) 888-0
Telefax: (04541) 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Besucher-Parkgarage: Zufahrt über Bailachstraße
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Ratzeburg Kto-Nr. 110 000
(BLZ 230 527 50)
Postbank Hamburg Kto-Nr. 96 76 201
(BLZ 200 100 20)

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Antrag vom 31.10.2012
- Landschaftsplanerisches Konzept zum Ökokonto „Ochsenkoppel“ des Planlagers Stolzenberg vom 26.10.2012 mit Grüneintrag
- Pflanz- und Pflegeanleitung für Kopfweiden.

Jede Abweichung von diesen Unterlagen und vom Inhalt dieses Bescheides bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Der Bescheid wird unter folgenden Auflagen erteilt, wobei ich mir vorbehalte, gemäß § 107 (2) Nr. 5 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) Auflagen nachträglich aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Auflagen:

1. Die Inhalte des Landschaftsplanerischen Konzeptes sind zu beachten und umzusetzen.
2. Die Herstellung der Grünlandfläche inkl. Weidezaun und der geplanten Baumpflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Die Pflanzung der Kopfweiden erfolgt gem. beigefügtem Merkblatt.
4. Alle Pflanzarbeiten sind entsprechend den Inhalten der DIN 18916 auszuführen (Pfahlbindung, Verbißschutz etc.). Im Anschluss an die Pflanzung der Gehölze ist eine Fertigstellungspflege gem. DIN 18916, Abschnitt 5 und 6 durchzuführen. Alle Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
5. Die Bäume sind nach Fertigstellung der Neuanpflanzung über die Dauer von 3 Jahren nach DIN 18919 zu pflegen (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen).
6. Zum 30.06.2016 ist dem Fachdienst Naturschutz die erste Vegetationsaufnahme entsprechend Abschnitt 7 des Landschaftsplanerischen Konzeptes vorzulegen. Es sind die vorkommenden Pflanzenarten mit Häufigkeitsangaben in drei 5 x 5 m - Quadraten (-flächen) zu kartieren. Die Flächen sind im Lageplan Entwicklung des Landschaftsplanerischen Konzeptes mit roter Schraffur dargestellt. Die weiteren Kartierergebnisse sind dann jeweils nach 3 Jahren vorzulegen.
7. Jährlich zum 31.12. ist dem Fachdienst Naturschutz schriftlich das Weidetagebuch und die Dokumentation der Mähzeitpunkte vorzulegen.

Begründung:

Gem. § 12 Abs. 6 LNatSchG kann, wer ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Förderung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 10 Abs. 1 LNatSchG ausgehen, vor ihrer Durchführung von der zuständigen Behörde eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen (Ökokonto).

Das Verfahren zur Aufnahme in das Ökokonto sowie weitere Einzelheiten zur Anrechnung, Handelbarkeit etc. sind in der ÖkokontoVO geregelt. Der gestellte Antrag mit dem beigefügten Landschaftsplanerischen Konzept entspricht den Anforderungen vorstehend genannter Verordnung.

Die Auflagen sollen eine umgehende und nachhaltig günstige Wirkung der geplanten Maßnahmen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern. Eine ggf. notwendige Änderung oder Modifizierung der Nutzungsform kann in einer Änderung bzw.

Ergänzung dieses Bescheides erfolgen, soweit es für die Erreichung des Entwicklungszieles erforderlich ist.

Hinweise:

1. Die Ökokontofläche kann nur für Ersatzmaßnahmen zu Eingriffen gem. § 11 oder § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 LNatSchG verwendet werden. Sollen Teilflächen im Rahmen der Bauleitplanung als Ausgleichsfläche verwendet werden, ist dieser Teil vorher aus dem Ökokonto zu löschen.
2. Dieser Bescheid darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von mir widerrufen werden, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt wurden (§ 117 LVwG).
3. Für die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto als Ersatzmaßnahme ist die grundbuchliche Sicherung erforderlich. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, diese grundbuchliche Sicherung einmalig für die gesamte Ökokontofläche vorzunehmen. Die Grundbucheintragung für die gesamte Ökokontofläche erfolgt mit folgendem Text:

 "Der östliche Teil des Flurstückes 5/17, Flur 1, Gemarkung Hakendorf wird unter Maßgabe des Bescheides des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.12.2012, Az.: 340-28/31.0663 dauerhaft nur für Zwecke des Naturschutzes genutzt. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, dauerhaft alle Maßnahmen auf dem Flurstück zu unterlassen, die nicht dem Zwecke des Naturschutzes mit dem Ziel der Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlandes als Lebensraum für Amphibien und als Biotopverbundstruktur dienen."
4. Das Ökokonto wird bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz) des Kreises Herzogtum Lauenburg geführt. Der Träger des Ökokontos erhält nach jeder Buchung oder Veränderung des Ökokontos eine aktuelle Übersicht über den Bestand an Ökopunkten.
5. Zu Festsetzung Nr. 4 und Auflage Nr. 2: Eine Einbuchung in das Ökokonto ist erst nach Durchführung der Maßnahmen und dem Auslaufen der Förderung möglich.

Gebührenfestsetzung:

Aufgrund des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) vom 17.01.1974 (GVObI. S-H. S. 37) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVObI. S-H. S. 383) wird gem. dem derzeit geltenden allgemeinen Gebührentarif der vorstehenden Verordnung gem. Tarifstelle 14.1.3 für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 270.-- € festgesetzt.

Ich bitte Sie, diesen Betrag innerhalb eines Monats auf eines der auf S. 1 angegebenen Konten der Kreiskasse Ratzeburg zum Kz.: 9102803 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der o.g. Adresse einzulegen.

Im Auftrag



Anlage

Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein
Forstabteilung
Harburger Str. 115
23795 Bad Seefeld